

Landwirt: _____

Kreditorennummer: _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV) in Deutschland) – Anbau in der Europäischen Union.

Empfänger: Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen-Thüringen GmbH, Ständeplatz 1-3, 34117 Kassel

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2012 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen), die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse meines Betriebes.
2. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.
3. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
4. Als Empfänger von Direktzahlungen unterfalle ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).
 - Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
 - Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
 - liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar
 - liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen) oder der behördlich genehmigte Schätzwert verwendet werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren von BLE-anerkannten Zertifizierungsstellen (ggf. in Begleitung von BLE-Kontrolleuren) überprüfen können, ob die Anforderungen des Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der §§ 4-7 der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift